

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses (10/FO/2015)

am 24.09.2015

Feuerwehrgebäude im Hilfeleistungszentrum, Osterstr. 93

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 24.02.2015
1297/2015/2.1
7. Erlass einer Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden
1444/2015/2.1
8. Entwurf einer Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden
1477/2015/2.1
9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden; hier: 1. Öffnungszeiten der Friedhöfe, 2. Rücknahme der Möglichkeit für zusätzliche Urnenbeisetzungen in Rasengräbern in parkähnlicher Lage
1448/2015/2.1
10. Dringlichkeitsanträge
11. Anfragen
12. Wünsche und Anregungen
13. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julius, eröffnet die öffentliche Sitzung um 17.00 Uhr.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

Herr Julius begrüßt die Pressevertreter und die zahlreichen Zuhörer von der Freiwilligen Feuerwehr, zudem lobt er die beiden Mitglieder des Jugendparlaments, die bisher zu jeder Sitzung erschienen sind.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die Tagesordnung wird festgestellt. Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Herr Fröbel teilt mit, dass sich das Feuerwehrfahrzeug „LF 20“ z. Zt. in Bearbeitung bei der Fa. Schlingmann befindet und Ende Juli 2016 mit der Fertigstellung und Auslieferung zu rechnen ist.

Da im Juli 2016 das 130-ste Jubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Norden ansteht, soll die Übergabe des LF 20 im Rahmen der Feierlichkeiten - hier speziell während der Feuerwehrtage vom 29.07. bis 31.07.2016 - stattfinden. Herr Fröbel bittet die Anwesenden darum, sich den genannten Termin zu notieren.

**zu 6 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 24.02.2015
1297/2015/2.1**

Ratsfrau Feldmann nimmt an der Sitzung vom 24.09.2015 als Vertretung für Herrn Gerd Hoffmann teil und enthält sich wegen Nichtteilnahme an der Sitzung vom 24.02.2015

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 24.02.2015 wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 7 Erlass einer Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden
1444/2015/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die Fa. Heyder und Partner, Hannover, mit einer Überprüfung der Gebührenkalkulation für die Gebühren und Entgelte des Kosten- und Gebührentarifes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden beauftragt. Auf Grund dieser Kalkulation (Anlage 1) und wegen der Änderungen des im Juli 2012 neugefassten Nds. Brandschutzgesetzes wurde eine Anpassung der verschiedenen Positionen des Tarifes erforderlich und es wird eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die hiermit vorgelegte Fassung einer Feuerwehrgebührensatzung (Anlage2) entspricht der vom Niedersächsischen Städtetag für niedersächsische Feuerwehren zur Verfügung gestellten Mustersatzung.

Satzungstext und Gebührenkalkulation berücksichtigen die neuesten Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 und die aktuelle Rechtsprechung.

2. Im Rahmen der Gebührenkalkulation durch die Firma Heyder & Partner wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr ermittelt und auf die Fahrzeuge und das Personal aufgeteilt.

Die Gebührenkalkulation umfasst die Jahre 2012 bis 2014, sowie Ansätze des Jahres 2015.

2.1. Ein **Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2012** legt fest, dass Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels berechnet werden können. Eine ggf. erforderliche Deckelung kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden. Eine Kostenüberdeckung darf nicht festgelegt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz NKAG).

2.2. Der Rat kann aber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“.

Die Verwaltung ist mit Prozentsatzsteigerungen auf den alten Gebührentarif diesen Vorgaben gefolgt und hält eine Kostendeckung von 50 % der ermittelten Kostensätze für die Fahrzeuge und Geräte für sachlich gerechtfertigt, da diese vorrangig nicht für gebührenpflichtige Serviceleistungen (Hilfeleistungen), sondern für Gefahrenabwehrmaßnahmen (unentgeltlich) vorgehalten werden müssen. Im Jahr 2014 waren lediglich 46 % der Einsätze gebührenpflichtig. Insbesondere im Hinblick auf die ca. 100 jährlich durchzuführenden Hilfeleistungseinsätze wird deutlich, dass trotz „Deckelung der Gebühren“ eine Steigerung der Einnahmen von bis zu ca. 56% zu verzeichnen ist (Anlage 6).

2.3. Personalkosten

Hier wurden die kalkulatorischen Personalkosten der Stadt Norden zugrunde gelegt. Da die Gebühr für den Einsatz eines Feuerwehrmannes bei einem freiwilligen Hilfeleistungseinsatz nach der alten Gebührensatzung bereits bei 20,00 € pro Stunde lag wird von der Verwaltung hier eine Deckelung von 80 % nach der neuen Gebührenrechnung empfohlen. Der neue Satz würde dann bei 26,61 € pro Stunde liegen. Dies wäre eine Steigerung um 33 % gegenüber der alten Gebühr.

2.4. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten wurden ausgehend von den Anschaffungskosten, den linearen Abschreibungen, den kalkulatorischen Zinsen (Zinssatz 4,5 %), Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten berechnet. Anteilig hinzugerechnet wurden Abschreibungen für die Fahrzeughallen (nach Flächen in Quadratmetern).

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten, sowie Tank- und Instandhaltungskosten, wurden anteilig auf die Fahrzeuge (je nach Größe) umgelegt.

Diese berücksichtigungsfähigen gesamten Ansatzkosten wurden gemäß dem o. g. OVG-Urteil durch die tatsächlichen Einsatzzeiten (bisher: Betriebsstunden) der einzelnen Fahrzeuge geteilt. Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten der Jahre 2012 bis 2014. Dies hat zur Folge, dass für Fahrzeuge mit geringen Einsatzzeiten deutlich höhere betriebswirtschaftliche Kosten als bisher ermittelt wurden. Das OVG hat die deutliche Kostenerhöhung, die sich durch die Änderung der Gebührenberechnung ergibt, erkannt.

In der Begründung des o. g. OVG-Urteils wird daher u. a. ausgeführt, „...dass die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim Satzungsbeschluss etwa durch Deckelung einer unangemessenen hohen Gebühr ...“ beeinflusst werden kann.

Eine mögliche Vollkostendeckung würde aus Sicht der Verwaltung bei den notwendigen Fahrzeugen, die am Einsatz beteiligt waren, zu einer unangemessen hohen Gebühr führen, wie auch ermittelte Vergleichswerte (sh. Anlage 3) zeigen.

Beispiel:

Gebühr nach o. g. Kalkulation kostendeckend für das Löschgruppenfahrzeug 8:

265,20 €/h

Gebühr nach alter Satzung: 40,00 €/h

Steigerung: 563 %

Die ermittelte kostendeckende Gebühr von 265,20 €/h wäre unter Berücksichtigung der bisherigen Entgelte-/Gebührensätze nicht angemessen und läge um ein mehrfaches über den entsprechenden Gebührenpositionen anderer ostfriesischer Städte.

Deshalb wird empfohlen unter Berücksichtigung des Anschaffungszweckes (unentgeltliche Gefahrenabwehr) der Fahrzeuge und Geräte die Kostendeckung auf 50 % bei diesen Ausrüstungspositionen zu begrenzen.

Eine Kostendeckung von 50% ergäbe folgende Gebühr:

Beispiel:

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF):

Preis alt: 120,00 €/h

Gebührevorschlag der Verwaltung: 169,62 €/h

Steigerung: 41,35 %

Beispiel:

Drehleiter:

Preis alt: 120,00 €/h

Gebührevorschlag der Verwaltung: 320,09 €/h

Steigerung: 166,74 %

Eine Übersicht der Kostendeckungssätze findet sich in der Anlage 3.

2.5. Kostenerstattung nach Niedersächsischem Brandschutzgesetz

Berücksichtigt wurde, dass der Einsatz bzw. die Entsorgung von Sonderlösch- bzw. Sondereinsatzmitteln bei Bränden in Gewerbebetrieben abgerechnet werden kann, der Brandeinsatz als solcher aber unentgeltlich bleibt.

Hier wird gemäß § 4 Abs. 3 NBrandSchG die verbrauchte Menge zu Tagespreisen berechnet.

3. Die nun vorgelegte Satzung nebst Gebührentarif entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem Stand der Rechtsprechung Niedersachsens

Die Anlage 4 gibt einen Überblick über Gebühren anderer Städte in Niedersachsen.

In Berlin wurde durch das Urteil des OVG-Lüneburg bereits festgestellt, dass hier eine Minutengenaue Abrechnung der Feuerwehreinsätze zu erfolgen hat. Nach dem NBrandSchG ist dies derzeit zwar noch nicht erforderlich, sollte auf Grund der jedoch zu erwartenden Gesetzesänderung bereits in die neue Satzung mit aufgenommen werden.

Durch eine minutengenaue Abrechnung würde die Erhöhung der Gebühren eine geringere Auswirkung auf den Bürger haben.

Beispiel:

Ölschaden, Fahrzeug LF 8 Öl mit acht Feuerwehkräften

Dauer: 50 Minuten

Alt (pro angefangene halbe Stunde):

- Personalkosten: 160,00 €

- Fahrzeugkosten: 40,00 €

- Verbrauchsmaterial: 21,30 €

Gesamt: 221,30 €

Neu (minutengenau):

- Personalkosten: 176,00 €

- Fahrzeugkosten: 106,25 €

- Verbrauchsmaterial: 21,30 €

Gesamt: 303,55€

Bei Abrechnung nicht minutengenau sondern je angefangene halbe Stunde:

- Personalkosten: 212,88 €
- Fahrzeugkosten: 132,60 €
Verbrauchsmaterial: 21,30 €

Gesamt: 366,78 €

Bei dem oben genannten Beispiel hätte der Einsatz bei einer minutengenauen Abrechnung eine Steigung der Gebühr von 37,17 % zur Folge.

Bei einer Abrechnung pro angefangene halben Stunde läge eine Steigerung der Gebühr in Höhe von 65,74 % vor.

Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen (Anlage 2).

Die Gebührenkalkulation der Firma Heyder & Partner wurde am 22.07.2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft und nicht beanstandet (Anlage 5).

Herr Fröbel verweist auf die detaillierten Ausführungen der Sitzungsvorlage und ergänzt, dass die Überarbeitung der Gebührensatzung einerseits ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung darstellt und andererseits auch den immer höher werdenden Anspruch der Rechtsprechung hinsichtlich der Gebührenbescheiderstellung Genüge tragen soll.

Kostenrechnung und Gebührenkalkulation wurden von der Fa. Heyder & Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vorgenommen.

Zwar ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, aber die Höhe der einzelnen Positionen ist noch immer als moderat zu bezeichnen (siehe Gebührenvergleich, Anlage 4). Es wurde entschieden, dass eine 50 %-ige Kostendeckung ausreichen soll, um ein Mittelmaß zwischen Haushaltskonsolidierung und Belastung für die zahlungspflichtigen Bürgerinnen und Bürger zu finden, da die Gebühren auch bei einer 50%-igen Kostendeckung im oberen Bereich der im Vergleich aufgelisteten Städte und Gemeinden liegen wird.

Die Pauschale für Brandsicherheitswachen wurde auf 15 € festgelegt, da bei diesen Einsätzen wenig Material und kaum Fahrzeuge eingesetzt werden. So werden die Kosten für die meist ehrenamtlichen Veranstalter von kulturellen, sozialen oder sportlichen Veranstaltungen weniger belastet als wenn sie eine Fachfirma beauftragen müssten.

Ebenso wird eine Pauschale für Einsätze bei ausgelösten Brandmeldeanlagen festgesetzt, die sich als Fehlalarm herausstellen: Hier sind 330 € zu zahlen - hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert der vergangenen Jahre. Details hierzu sind der Tischvorlage (siehe Anlage zum Protokoll) zu entnehmen.

Herr Stellmacher gibt an, dass die Zahl der Fehlalarme steigt, im Jahr 2015 waren es bisher 50. Solche Fehlalarme sind nicht nur ärgerlich für die vergeblich ausgerückten Einsatzkräfte sondern auch für die Arbeitgeber, deren Mitarbeiter ggfs. wegen eines sog. „Unfugalarms“ übermüdet zum Dienst erscheinen und ihre volle Arbeitskraft nicht zur Verfügung stellen können.

Herr Julius gibt zu bedenken, dass es sich oftmals um dieselben Verursacher handelt, und hofft, dass diese eventuell durch die Zahlung der Pauschale zur regelmäßigen Wartung ihrer Brandmeldeanlage gezwungen werden um Fehlalarme in Zukunft zu verhindern.

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden wird eine neue Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden in der Fassung des Verwaltungsentwurfs vom 27.08.2015 erlassen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 8 Entwurf einer Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden
1477/2015/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden hat in ihrem Antrag (Anlage 1) vom 20.08.2015 darum gebeten, dass eine Satzung für die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden erstellt wird.

Dem Wesen des Ehrenamtes entspricht es, dass der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden unentgeltlich geleistet wird. Allerdings sieht § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandschG) – sowie § 44 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch vor. Dieser gliedert sich in Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz für die Betreuung von Kindern sowie Verdienstausschüttung.

Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter erhalten derzeit eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Norden, zuletzt geändert am 04.12.2012.

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass im Vergleich zu anderen Gemeinden (Anlage 2) in Norden bisher nur in einem sehr eingeschränkten Umfang Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden. Die Aufstellung macht zudem deutlich, dass die Aufwandsentschädigungen unabhängig von der Größe der Gemeinde/ Stadt umfassend gezahlt werden.

Gerade die Betreuer der Kinder und Jugendlichen der Feuerwehr haben immer wieder auch private Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten oder es wird mal ein Eis oder Getränk bei Veranstaltungen wie den Jugendlagern oder Vergleichswettkämpfen gezahlt).

Zudem ist der Zeitaufwand, welcher hier investiert wird, beachtlich. Nur durch eine engagierte Jugendarbeit kann die Zukunft der rein ehrenamtlichen Struktur der Feuerwehr Norden erhalten werden. Die vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen sind im Vergleich zu anderen Gemeinden - unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Norden – vom Umfang eher bescheiden.

Mit Übernahme von Brandsicherheitswachen zu einem günstigen Stundensatz (lt. Entwurf des Kostentarifes zur Feuerwehrgebührensatzung sind hier 15 €/ h kalkuliert), ermöglichen die jeweils eingesetzten Feuerwehrmitglieder vielen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen die Durchführung von Veranstaltungen zu geringeren Kosten, als sie bei dem Einsatz von professionellen Fachkräften des Brandschutzes entstehen würden.

Die zahlreichen Brand- und Hilfeleistungseinsätze zeigen immer wieder, wie wichtig eine engagierte und motivierte Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr für den Schutz von Personen und Sachwerten ist.

Ziel muss es sein, auch langfristig eine konstante Zahl an Männern und Frauen zu gewinnen, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen und somit den Brandschutz in der Stadt Norden gemäß dem NBrandschG sicherzustellen, damit die Erfordernis zur Einstellung hauptamtlicher Kräfte entbehrlich bleibt.

Bei der Betrachtung der Angelegenheit ist zu beurteilen, dass die bei Hilfeleistungen eingesetzten Feuerwehrräften sich bisher jeweils von ihren Arbeitgebern ohne Fortzahlung der Bezüge freistellen ließen. Sollte sich diese Praxis ändern, wäre mit erheblichen Mehrausgaben durch Lohnersatzforderungen gem. § 32 Abs. 2 NBrandschG (Anlage 4) zu rechnen.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in einer Höhe, wie sie bereits andere Gemeinden zahlen, wäre deutlich kostengünstiger für die Stadt Norden.

Mit dem Erlass einer neuen Gebührensatzung ist mit Mehreinnahmen von ca. 10.000,00 € zu rechnen, die durch die durch die Abrechnung der von den Feuerwehrmitgliedern geleisteten Hilfeleistungseinsätzen erzielt werden.

Die Einnahmen für Hilfeleistungen (außerhalb der Gefahrenabwehr nach dem Brandschutzgesetz) und Brandsicherheitswachen bedingen eine ausreichende Zahl von ehrenamtlichen Kräften, die bereit sind, diese Aufgaben zu jeder Tages- und Nachtzeit zu erfüllen.

Herr Fröbel teilt mit, dass die Entschädigungssatzung auf entsprechenden Antrag der Feuerwehr erarbeitet wurde und verweist auf Anlage 3 (Übersicht über gezahlte Entschädigungen in anderen Kommunen). Zu Vergleichszwecken sind hier Informationen über entsprechende Satzungen anderer Städte und Gemeinden aufgelistet.

Das Ehrenamt soll gewürdigt werden, der Rahmen dieser Würdigung kann aufgrund der Haushaltskonsolidierung jedoch zunächst nur bescheiden gestaltet werden.

Da die Verwaltung der Ansicht ist, dass dem Antrag der Feuerwehr Folge geleistet werden sollte (nicht zuletzt, um die Förderung der Feuerwehrjugend durch gute Jugendbetreuer und Ausbilder sicherzustellen und um Nachwuchsproblemen entgegen zu wirken), wurde eine Muttersatzung erarbeitet.

Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter für das Ehrenamt in der Feuerwehr freistellen, könnten der Stadt Norden die fortgezählten Lohnbeträge in Rechnung stellen - die Entschädigung der Einsatzkräfte per Satzung bleibt im Vergleich dazu günstiger, wenn sich die Einsatzkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freistellen lassen.

StR Eilers ergänzt, dass gem. § 33 des Brandschutzgesetzes ein Anspruch auf Entschädigung besteht, so dass sich nicht die Frage stellt, ob, sondern in welcher Form und Höhe die Entschädigung zu zahlen ist. Die Ausgestaltung der Satzung sollte gewissenhaft überlegt werden, um eine Rechtssicherheit herzustellen.

Herr Gent bestätigt die Aussage des StR hinsichtlich der erforderlichen Rechtssicherheit und ergänzt, dass das Engagement der Feuerwehrräfte hoch anzusehen ist und unterstützt werden muss - seiner Ansicht nach hätte man schon heute über die Höhe der Entschädigung beraten sollen.

Herr Fröbel weist darauf hin, dass eine Regelung für das Jahr 2015 durch den Rat erfolgen müsse, wenn Aufwendungen bereits für dieses Jahr erstattet werden sollen.

Herr Brüling bittet um Vorschläge entsprechender Beträge um in den Fraktionen darüber beraten zu können. StR Eilers sichert zu, dass hierzu konkrete Vorschläge folgen (red. Anm.: Dies kann in der Vorlage zur nächsten FO-Sitzung am 18.11.2015 erfolgen).

Alle Anwesenden sind sich darüber einig, dass die Entschädigungssatzung erlassen werden soll.

1. Der Ausschuss nimmt Kenntnis

2. Nach den fraktionellen Beratungen wird die Thematik in der Sitzung am 18.11.2015 zur weiteren Beratung vorgelegt.

zu 9 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden; hier: 1. Öffnungszeiten der Friedhöfe, 2. Rücknahme der Möglichkeit für zusätzliche Urnenbeisetzungen in Rasengräbern in parkähnlicher Lage 1448/2015/2.1

Sach- und Rechtslage:

1.

Nach § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Norden sind die Friedhöfe der Stadt Norden bisher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.

Diese Regelung sollte den Nutzern und Besuchern dieser öffentlichen Einrichtung einen größtmöglichen Spielraum für die Besuche der Grabstätten geben.

Hier sollte jedoch künftig eine Konkretisierung der Öffnungszeiten erfolgen, um auch bei Fragen der Verkehrssicherungspflicht - z. B. wegen der Problematik des Begehens von Wegen und Grabfeldern in der Dämmerung - eine klare zeitliche Regelung zu haben.

Desweiteren ist eine zunehmende Zahl von Einbrüchen, Vandalismus und anderen Straftaten in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen. Außerhalb der Öffnungszeiten könnten Teile des Friedhofes (z. B. die Gebäude) durch Videoüberwachung geschützt werden. Im Frühsommer 2015 konnte ein Einbruch in das Gerätehaus sehr schnell aufgeklärt werden, weil eine sog. „Wildtierkamera“ dort wegen eines festgestellten Marderbefalls installiert und nachts aktiviert war. Geräte im Wert eines vierstelligen Betrages konnten noch bei dem Täter sichergestellt werden. Auch aus diesem Grund sind die Öffnungszeiten zu konkretisieren.

Bei einer Videoüberwachung außerhalb der Öffnungszeiten würde an den Eingängen auf diese Maßnahme hingewiesen werden. Die Tore würden auch nach Ablauf der Öffnungszeiten nicht verschlossen, es bleibt den Nutzern freigestellt, auch nach diesen Zeiten die Friedhöfe zu betreten, wenn sie eine eventuell erfolgende Videoüberwachung akzeptieren.

Mit den Öffnungszeiten im Sommerhalbjahr (15.04. - 15.10.) von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 16.10. - 14.04., von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr, verbleibt den Nutzern der Einrichtung ein zwölfstündiger Zeitraum im Sommer zur Grabpflege. Im Winterhalbjahr decken die Öffnungszeiten die üblichen Arbeitszeiten in dieser Jahreszeit ab.

2.

Gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 12 der Friedhofssatzung der Stadt Norden dürfen pro Wahlgrabstelle für Erdbestattungen zusätzlich - gegen Erhebung einer Gebühr entsprechend der günstigsten Urnenbestattung lt. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden - bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit des Wahlgrabes nicht übersteigt bzw. die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird.

Gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 12 (Zu Rasengräber in parkähnlicher Lage) der Friedhofssatzung gilt der vorgenannte Absatz analog auch für Rasengräber in parkähnlicher Lage (RipL).

Der Satzteil („und 12 analog“) ist zu streichen, da er dem Zweck eines Rasengrabes entgegensteht:

Rasengräber in parkähnlicher Lage sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen einmaliges Nutzungsrecht für 25 Jahre verliehen wird, das anschließend automatisch ausläuft, um die Grabstelle erneut für eine Bestattung nutzen zu können. Lediglich in einer Fallkonstellation kann das Nutzungsrecht verlängert werden:

Ein Ehepartner verstirbt und wird in einem RipL bestattet, der hinterbliebene Partner erwirbt das Nutzungsrecht an der daneben liegenden Rasengrabstätte. Überlebt der Hinterbliebene mehr als 25 Jahre und wird dann neben dem zuerst Verstorbenen beigesetzt, kann das Nutzungsrecht an beiden Grabstätten für die Dauer verlängert werden, die erforderlich ist, dass beide Ehepartner gemeinsam die erforderliche Zeit nebeneinander ruhen können.

Herr Fröbel verweist auf die Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage und weist darauf hin, dass der Friedhof auch nach den festgelegten Öffnungszeiten betreten werden kann, dann jedoch auf eigene Gefahr. Hierauf ist an den Eingängen hinzuweisen, ebenso auf eine etwaige Videoüberwachung außerhalb der Öffnungszeiten.

Frau Bohlen fragt, ob die Öffnungszeiten auch für den Streudienst gelten – sie erinnert sich, dass der Friedhof schon wegen Schnee und Glätte gesperrt wurde.

Nach Angabe des Herrn Fröbel ergab sich diese Sperrung aus der Tatsache, dass der Winterdienst durch den Baubetriebshof der Stadt Norden erst auf den öffentlichen Straßen und Wegen durchgeführt wird und der Friedhof aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen erst dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, nachdem der BBH dort gestreut / geräumt hat.

Er erklärt weiterhin, dass in der Vergangenheit des Öfteren aufgetretene Fälle von Vandalismus und Einbrüchen eine Videoüberwachung zumindest zu Nachtzeiten erfordern würde. Daher ist die Einführung von konkreten Öffnungszeiten sinnvoll.

Anschließend erläutert Herr Fröbel auf Anfrage der Frau Bohlen hin den Begriff „erste Ruhefrist“; danach sind alle Anwesenden sich einig darüber, dass die Friedhofssatzung entsprechend geändert werden soll.

1.

**Als Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden
Folgende Zeiten festgelegt:**

Vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Vom 16.10. bis 14.04. jeden Jahres: 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr

2.

**In § 14 Abs. 2 Ziff. 12 Zu Rasengräber in parkähnlicher Lage
Entfällt in Satz 1 „und 12 analog“.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 11 Anfragen

Frau Feldmann erwähnt den Großbrand eines Discounters in Norddeich und möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob gegen die Gaffer Ordnungsgelder verhängt werden können.

Herr Fröbel gibt an, dass es gegen das Gaffen an sich keine rechtliche Handhabe gibt. Wenn die Gaffer die Lösch-, Rettungs- oder Bergungsarbeiten behindern, kann eine Strafe verhängt werden. Schwierig ist es in einer Notfallsituation jedoch, die Personalien der Gaffer aufzunehmen, da die Feuerwehreinsatzkräfte keine Zeit haben, sich um die umstehenden Personen zu kümmern sondern mit den Rettungsmaßnahmen beschäftigt sind und auch anwesende Polizeibeamte meist durch andere Aufgaben gebunden seien.

Herr Stellmacher ergänzt, dass dank der modernen Telefone die Schaulust der Leute neue Ausmaße angenommen hat, jeder filmt und fotografiert ohne großen Aufwand mit dem Smartphone. Hierbei bringen sich die Gaffer teilweise selbst in Gefahr, nur um das „beste Foto“ zu erhalten. Im vorgenannten Brandfall hat die Polizei jedoch schnell reagiert und Platzverweise ausgesprochen.

Herr Placke schlägt vor, die Absperrungen um einen Einsatzort geräumiger zu gestalten, woraufhin Herr Stellmacher feststellt, dass hierfür nicht genug Personal vorhanden ist; abgesehen davon darf die Feuerwehr den Straßenverkehr nicht regeln, dies liegt im Zuständigkeitsbereich der Polizei.

Herr Placke und alle Anwesenden loben die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Norden, Herr Julius erwähnt, dass er im oben genannten Brandfall trotz der angespannten Notfallsituation sehr freundlich von den Einsatzkräften gebeten wurde, nicht über die ausgelegten Schläuche zu fahren und Herr Stellmacher teilt mit, dass am Bahnübergang an der Ostermarscher Straße sogar ein Zug angehalten hat, um die Feuerwehrfahrzeuge passieren zu lassen.

Herr Gent bittet um Erklärung der Abkürzung „HTLF“, woraufhin Herr Stellmacher mitteilt, dass es sich hierbei um ein Hilfeleistungstanklöschfahrzeug handelt.

zu 12 Wünsche und Anregungen

Es liegen weder Wünsche noch Anregungen vor.

zu 13 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Ausschussvorsitzende, Herr Julius, schließt die öffentliche Sitzung um 17.45 Uhr;
Pressevertreter und Zuhörer verlassen den Saal.

Der Vorsitzende

Die Bürgermeisterin

Die Protokollführerin

- Julius -

- Schlag -

- Krage -